

# Plus-Partnervertrag



Zwischen der



(im folgenden „Bank“ genannt)  
und dem Unternehmen

\_\_\_\_\_ (im folgenden „Plus-Partner“ genannt)

\_\_\_\_\_ Straße

\_\_\_\_\_ PLZ, Ort

\_\_\_\_\_ Internet-Adresse

\_\_\_\_\_ AnsprechpartnerIn

\_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_ Telefon

1. Der Plus-Partner gewährt allen Inhabern der goldenen VR-BankCard Plus bei Vorlage der goldenen VR-BankCard Plus oder bei Zahlung mit der goldenen VR-BankCard Plus folgenden Vorteil:
2. Der Vorteil wird auf unbestimmte Zeit gewährt. Änderungen können in Abstimmung mit der Bank erfolgen.
3. Die Bank stellt dem Plus-Partner Aufkleber der VR-BankCard Plus zur Verfügung. Diese sind visuelles Merkmal aller bundesweiten Plus-Partner und werden für die Karteninhaber gut sichtbar angebracht.
4. Die Bank sichert dem Plus-Partner zu, im Internetauftritt zur goldenen VR-BankCard Plus [www.vr-bankcardplus.de](http://www.vr-bankcardplus.de) einen Plus-Partnereintrag inklusive dem Firmenlogo und der Nennung des gewährten Vorteils zu erstellen. Dieser Eintrag verlinkt zum Internetauftritt des Plus-Partners. Die Plus-Partnereinträge werden außerdem bundesweit auf allen Homepages der teilnehmenden Banken, in den vorhandenen Smartphone-Apps sowie auf der zentralen und ggf. auf den Facebookseiten der teilnehmenden Banken dargestellt.
5. Der Plus-Partner sichert der Bank zu, auf Wunsch ein Werbebanner der goldenen VR-BankCard Plus im Internetauftritt des Plus-Partners abzubilden (Affiliate-Marketing). Die Bank stellt eine Auswahl an Werbebannern zur Verfügung. Das Werbebanner wird vom Plus-Partner zum Internetauftritt der Bank verlinkt.
6. Die Bank informiert ihre Mitglieder laufend über die Plus-Partner und die jeweils gewährten Vorteile.
7. Im Rahmen des Plus-Partnervertrages entstehen keinerlei finanzielle Verpflichtungen. Jeder Vertragspartner trägt seine eigenen Kosten.
8. Der Plus-Partnervertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.
9. Der Plus-Partner haftet für die rechtliche Zulässigkeit des Plus-Partnereintrages gegenüber der Bank, dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. in Karlsruhe, den anderen teilnehmenden Banken und stellt diese von jeglichen aus der Unzulässigkeit der Inhalte entstehenden Ansprüche Dritter frei. In keinem Fall haftet die Bank für Sachaussagen über Leistungen und Produkte des Plus-Partners. Der Plus-Partner stellt die Bank insoweit von jedweden Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen frei.

10. Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
11. Für die gesamte Vertragsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.
12. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Im Falle der Unvollständigkeit dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen beachtet worden wäre.

---

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Plus-Partner
------------	---------------------------------------

---

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift Bank
------------	-------------------------------